Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1, Louis Lösche, Katharinenstr. 14 part. und Königsplatz 7, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis vierteljährlich 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 181. Montag den 30. Juni 1890. 84. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft zu Leipzig hat lt. Verordnung vom 30. Mai d. J. auf Grund der Bestimmungen in Artikel I. §. 100 f, Ziffer 1 und 2 in Verbindung mit §. 100 g und 100 h des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. Juli 1887, bestimmt, daß für den die Stadt Leipzig und die Königliche Amtshauptmannschaft Leipzig umfassenden Bezirk der Innung der Schiefer- und Ziegeldeckermeister vom 1. Juli d. J. an, Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, zu den Kosten derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit, sowie zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen worden sind, beziehungsweise unternommen werden (§§. 97, 2, 97, 3, 97a 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung) in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder.

Doch sind von dieser Beitragspflicht auf Grund §. 100 m der Gewerbeordnung befreit:

1) Arbeitgeber, deren Betriebe zu den Fabriken zu zählen sind;
2) Arbeitgeber, welche Mitglieder einer anderen Innung sind oder auf Grund des §. 100 f zu den Kosten von gleichartigen Einrichtungen einer anderen Innung beizutragen verpflichtet sind;
3) Gewerbetreibende, welche in ihrem Gewerbe regelmäßig weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen.

Es kann jedoch auch für Arbeitgeber, welchen durch die Lage ihrer Arbeitsstätte oder durch sonstige Umstände die Benutzung jener Einrichtungen unverhältnißmäßig erschwert wird, die Befreiung von der Beitragsleistung zu den Kosten derselben ausgesprochen werden.

Hierauf gerichtete Anträge sind unter Angabe der Begründung derselben schriftlich oder mündlich bei der unterzeichneten Aufsichtsbehörde im Stadthause, Obstmarkt 3, II. Obergeschoß, Zimmer 115, anzubringen.

Ueber Beschwerden bezüglich der Gewährung oder Versagung dieser Befreiung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs endgiltig.

Leipzig, am 28. Juni 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VI. 1648. Dr. Georgi. Groß(el).

Bekanntmachung.

Hiermit bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die beiden an die städtische Wasserleitung angeschlossenen öffentlichen Wasserständer, und zwar:

1) in der Eilenburger Straße gegenüber der Einmündung der Johannisallee und
2) auf dem durch die Haupt- und die Stötteritzer Straße im Stadttheile Thonberg gebildeten Dreiecke

fertig gestellt und dem Verkehre übergeben worden sind.

Leipzig, den 27. Juni 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 4530. Dr. Georgi.

Bekanntmachung.

Wegen Umänderung der Wasserleitungsanlagen wird **die Nicolaistraße** vom Brühl bis zum Nicolaikirchhofe **vom Dienstag den 1. Juli d. J.** auf die Dauer der Arbeiten **für den durchgehenden Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, den 28. Juni 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 4349. Dr. Georgi. Hennig.

Wohnungs-Vermiethung.

Im I. Stockwerk des Hintergebäudes des der Stadtgemeinde Leipzig gehörigen Hausgrundstücks Universitätsstraße Nr. 22 ist eine kleine Wohnung vom 1. Juli ds. Js. ab gegen vierteljährliche Kündigung anderweit zu vermiethen.

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 8, entgegengenommen.

Leipzig, am 25. Juni 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
I a. 4154. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Auf Antrag der Erben sollen die zum Nachlasse des Gutsbesitzers **Carl Hermann Wolf** in **Kleinzschocher** gehörigen Parcellen **Nr. 205** des Flurbuchs für **Kleinzschocher** sammt den Gebäuden Nr. 1 Abth. B des Brandkatasters für Kleinzschocher an der **Plagwitzer Straße Nr. 34** mit einem **Flächeninhalte von 52,0 Ar** und **Nr. 314** desselben Flurbuchs an dem **Schleußiger Wege** mit einem **Flächeninhalte** von **3,7 Ar**

Sonnabend, den 12. Juli 1890,

Vormittags in dem **Gasthofe zum Reichsverweser** in **Kleinzschocher** unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden versteigert werden.

Erstehungslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß ein Fünftel der Erstehungssumme sofort im Termine und der Rest binnen drei Monaten zahlbar ist.

Leipzig, den 27. Juni 1890.

Königliches Amtsgericht.
Abtheilung V. Section 5.
Landgraf.

Leipzig, 30. Juni.

* Der Kaiser hat vor Kurzem in Betreff der Erziehung seiner Söhne seine Willensmeinung dahin ausgesprochen, daß die Prinzen insonderheit Se. kaiserliche Hoheit der Kronprinz sowie Prinz Eitel Fritz, im Cadettencorps erzogen werden, es sollen bereits Anweisungen hierüber ergangen sein.

* Der Herr Reichskanzler von Caprivi hat, der „Hannoverschen Rundschau“ zufolge, auf ein Telegramm der General-Versammlung des conservativen Vereins von 1890, betr. die Handwerkerfrage, an den Vorsitzenden des genannten Vereins, Herrn Dr. med. Evsell hierselbst, in folgender Weise geantwortet: „Indem ich den Empfang des gefälligen Telegramms vom gestrigen Tage mit verbindlichem Danke bestätige, bitte ich Sich versichert zu halten, daß ich den auf die Förderung des deutschen Handwerkerstandes abzielenden Bestrebungen warmes Interesse entgegenbringe. v. Caprivi.“

* Im Parlamentskreisen hat, wie die „Frankfurter Zeitung“ meldet, am Sonnabend der Kriegsminister v. Verdy mitgetheilt, daß er ein Abschiedsgesuch nicht eingereicht habe.

* Dem Reichstage ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe, zugegangen. Der Herr Reichskanzler wird dadurch ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem dritten Nachtrags-Etat zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres und der Post und Telegraphen mit 64 873 738 ℳ vorgesehen sind, im Wege des Credits flüssig zu machen.

* Von den Abgeordneten Graf v. Dönhoff-Friedrichstein, Graf v. Douglas, Gehlert, Luh, Menger, Dr. Graf v. Moltke und Gen. ist im Reichstage der Entwurf eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich eingebracht worden, welcher folgenden Wortlaut hat:

§. 1. Jeder Angehörige des Deutschen Reiches hat nach vollendetem 24. Lebensjahre das Recht zur Errichtung einer Heimstätte.

§. 2. Die Größe einer Heimstätte darf die eines Bauernhofes nicht übersteigen. Sie muß wenigstens einer Arbeiter- oder Bauernfamilie Wohnung gewähren und die Production der nothwendigen Nahrungsmittel ermöglichen. Nothwendiges Zubehör eines jeden Heimstätte sind: 1) die Wohnung des Heimstätten-Eigenthümers, 2) die nothwendigen Wirthschaftsgebäude, 3) das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feld-Inventarium, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind.

§. 3. Der zur Heimstätte festzulegende Besitz darf nur bis zur Hälfte des Ertragswerthes mit Renten, welche durch Amortisation zu tilgen sind, verschuldet sein. Die Errichtung ist bedingt durch Umwandlung der den Grundbesitz zur Zeit belastenden Hypotheken und Grundschulden in amortisirbare Renten. Höher verschuldeter Besitz kann von den durch die Landesgesetzgebungen zu errichtenden Landesheimstättenbehörden zur Gründung von Heimstätten zugelassen werden, wenn der Besitzer die Verpflichtung übernimmt, die über die Hälfte des Ertragswerthes hinausgehenden Hypotheken und Grundschulden mit 1 Procent für das Jahr zu tilgen und die Tilgung nach Ermessen der Landesheimstättenbehörde gesichert erscheint. Verstärkte Amortisation ist gestattet.

§. 4. Schulden dürfen auf Heimstätten nicht eingetragen werden. Mit Bewilligung der Heimstättenbehörde können bis zur Hälfte des Ertragswerthes Rentenschulden mit einer dem Zweck entsprechenden Amortisationsperiode eingetragen werden: 1) im Falle einer Miterbschaft, 2) zu nothwendigen Meliorationen, 3) zur Abfindung von Miterben.

§. 5. Die Heimstätte unterliegt der Zwangsvollstreckung nur in folgenden Fällen: 1) wenn die Forderungen aus der Zeit vor Errichtung der Heimstätte stammen und nicht drei Jahre nach Veröffentlichung der Heimstättenqualität verflossen sind, 2) auch nach Errichtung wegen rechtskräftiger Ansprüche aus Lieferungen, die zur Errichtung und zum Ausbau der Heimstätte verbraucht sind, 3) wegen rückständiger Renten und Steuern. In den Fällen zu 2) und 3) ist als Vollstreckungsmaßregel nur die von der Heimstättenbehörde zu verfügende Zwangsverwaltung der Heimstätte zulässig.

§. 6. Die Heimstätte ist untheilbar und — vorbehaltlich des Nießbrauchsrechts der Wittwe des letzten Besitzers — durch Erbgang im Falle des Vorhandenseins mehrerer Miterben nur auf einen derselben übertragbar. Behufs Zusammenlegung von Ländereien kann mit Genehmigung der Heimstättenbehörde Umtausch von Ländereien stattfinden.

§. 7. Die Veräußerung der Heimstätte unter Lebenden ist nur mit Genehmigung der Ehefrau des Heimstättenbesitzers zulässig. Niemand darf mehr als eine Heimstätte erwerben.

§. 8. Der Landesgesetzgebung bleiben alle näheren Bestimmungen überlassen und speciell: 1) die Bestimmungen der Maximal- und Minimalgröße der Heimstätten innerhalb der in §. 2 angegebenen Grenzen, 2) die Abgrenzung der Steuerfreiheit der kleinsten Heimstätten, 3) die Regelung des Nießbrauchsrechts der Wittwe des verstorbenen Heimstättenbesitzers an der Heimstätte, 4) die Errichtung der Heimstättenbehörde, 5) die Errichtung der Heimstätten-Rentenbanken, 6) die Ordnung des Heimstätten-Erbrechts.

* Der „Reichsanzeiger“ bringt in seinem nichtamtlichen Theil folgende Mittheilung: Die vielfach in der Presse aufgetauchten Vermuthungen, daß mit der Verwirklichung des deutsch-englischen Abkommens die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft geschädigt werde, sind unzutreffend. Der Gesellschaft wird die Aufgabe zufallen, sobald die Hoheit des Sultans von Zanzibar über den Küstenstrich und die Insel Mafia auf das deutsche Reich übergegangen sein wird, das Gebiet unbehindert von fremdem Einfluß zu colonisiren. Die Regierung, welche wirthschaftliche Unternehmungen ins Leben zu rufen und zu leiten nicht als eine ihr obliegende Aufgabe betrachten darf, legt Werth darauf, daß die Ostafrikanische Gesellschaft, welche mit ihren Einrichtungen zur Betreibung von Handel und Landwirthschaft an der Küste bereits begonnen hat, diese nicht nur erhält, sondern auch nach Möglichkeit weiter ausbreitet. Die Regierung wird die Gesellschaft in diesen Beziehungen nach Kräften unterstützen.

* Zu dem deutsch-englischen Abkommen äußert sich nun auch Gerhard Rohlfs. Er sucht in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ nachzuweisen, daß die Insel Zanzibar sehr wenig Werth habe, da dieselbe nur durch die Zanzibar-Küste existire. Deutschland, so führt er aus, behalte die Haupthäfen derselben und wenn man die Ausfuhrstatistik vergleiche, so würde man zugeben müssen, daß der Export und Import aus den deutschen Häfen ungleich wichtiger, ja mehr als vier Fünftel dessen umfasse, als der aus den englischen Häfen. Aller Export und Import concentrire sich in ungesunder Weise auf der Insel Zanzibar, aus dem einfachen Grunde, weil auf der Insel bis vor Kurzem die einzigen sicheren Zustände herrschten. Sonst biete die Zanzibar-Insel dem europäischen Kaufmann keine Vortheile, nicht einmal eine bequeme Landung, und Lagerhäuser könne man auch anderswo errichten. Ein eigentlicher Hafen sei nicht vorhanden und die Rhede nicht sicher. Der Handel der Zanzibar-Insel habe sich erst unter Sultan Said Said entwickelt und der erste Vertreter war der Amerikaner Mr. Richard Palmer. Seit December 1841 sei England dort vertreten. Von den Deutschen waren die Ersten die Gebr. Hern und H. Daas, Agenten für das Haus Hertz & Co., dann William und Albert O'Swald, welche aber britischen Schutz genossen, die Herren Hansing & Co., die durch Herrn Roll vertreten waren, und Herr Reich, welcher das Haus Müller & Comp. vertrat. Von diesen Häusern existiren nur noch O'Swald und Hansing & Co. Alle anderen seien hinzugekommen. Denn wenn früher der Exporthandel sich hauptsächlich um Kauries und Kopal — ganz abgesehen vom Sclavenhandel — drehte, seien jetzt andere Erzeugnisse hinzugekommen, hauptsächlich Elfenbein. Die Küste von Zanzibar sei der hauptsächlichste Exporthandel für Elfenbein auf der ganzen Erde — aber dies Exportland beschränke sich auf die deutsche Küste. Sei es nun nicht ein Unsinn, alle diese Exporte und Importe vom Festlande nach der Insel und von da nach Europa zu senden? Wozu diese doppelte Verfrachtung? Sei es nicht ebenfalls ein Unsinn, die Importartikel erst in Zanzibar auszuladen, dann wieder einzuschiffen, sie in Bagamoyo oder Kilwa wieder auszuschiffen und nochmals ans Land zu bringen? Unter unsicheren Verhältnissen an der Küste sei ein solch weitläufiges Verfahren an der Ordnung gewesen, jetzt aber nicht mehr.

* Wie in den früheren Jahren, so wird auch gegenwärtig im Reichsamt des Innern aus den Berichten der mit der Fabrikaufsicht betrauten Beamten der Einzelstaaten für 1889 ein Auszug angefertigt. Die Berichte selbst sind größtentheils bereits in extenso veröffentlicht worden, die der preußischen Gewerberäthe diesmal schon in der Mitte des Mai. Der Auszug ist dazu bestimmt, dem Bundesrathe und Reichstage vorgelegt zu werden und damit der Vorschrift des §. 139 b Absatz 3 der Gewerbeordnung zu genügen. Die Auszugsarbeiten werden, da dabei selbstverständlich mit der peinlichsten Objectivität verfahren wird, mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Dem auf den 18. November aufs Neue zusammenberufenen Reichstag wird die betreffende Vorlage als eine der ersten zugehen können.

* Bei der Zwangsversteigerung kaufte die Ansiedelungs-Commission das 480 Hektar umfassende im Kreise Kosten gelegene Rittergut Leipe für 452 000 ℳ Der bisherige Besitzer desselben war Julian v. Jaraczewski.

* Unter den vom badischen Landtag genehmigten neuen Gesetzesvorlagen ist von besonderer Wichtigkeit diejenige, welche die vor zwanzig Jahren eingeführte directe Wahl der Bürgermeister und der Gemeinderäthe in allen Gemeinden von mehr als 500 Einwohnern abschafft und die indirecte Wahl durch den Gemeinde-Ausschuß wieder einführt, außerdem aber die Wahl der Bürgermeister nicht, wie bisher, auf nur 6 Jahre, sondern auf eine 9jährige Amtsdauer erfolgen läßt. Dieses nothwendige Gesetz ist aus der Erkenntniß erwachsen, daß mit den directen Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe nach und nach ein die Gemeinden demoralisirender Unfug mit Freibiertrinken auf Kosten der Candidaten vor und nach der Wahl, sowie eine die Amtsführung hemmende Abhängigkeit der Gewählten von ihren Wählern und eine unheilvolle Zerklüftung der Gemeinden eingetreten ist, Uebelstände, gegen die nur auf dem Wege der Abschaffung der directen Wahl aufzukommen war.

* * *

* In der ungarischen Delegation sprach am Sonnabend der Minister Kalley Namens des Kaisers dessen Anerkennung und Dank, sowie zugleich den Dank der Regierung aus. Der Präsident Graf Tisza betonte in seiner Schlußrede, die ungarische Delegation erblicke im Fortbestehen des Dreibundes die verwiegendste Friedensgarantie. Bei der Bewilligung des Heeresbudgets sei sich die Delegation bewußt gewesen, daß selbst der theuerste Frieden weniger Opfer erheische als der billigste Krieg. Für die Unverletzlichkeit des Ansehens des Thrones sei jeder Ungar stets zu Opfern bereit. Unter begeisterten Eljen-Rufen erfolgte sodann der Schluß der Session.

* In der Sitzung des Ministerraths theilte der Minister des Innern Constans mit, daß der Generalgouverneur von Algerien auf Anrathen des obersten Gesundheitsraths dieses Jahr die Pilgerfahrt nach Mekka untersagt habe. Diese Maßregel werde sich auch auf Tunis erstrecken.

* Die „Independance Belge“ veröffentlicht den Wortlaut der Generalacte der Antisclaverei-Conferenz zu Brüssel. Dieselbe enthält in 7 Capiteln 100 Artikel, denen eine Erklärung der Signatarmächte folgt, welche Besitzungen oder Protectorate im Congobassin haben. Die Erklärung besagt, daß diese Mächte Eingangszölle auf Waaren bis zum Betrage von 10 Procent ad valorem erheben können. Ausgenommen sind Spirituosen, über welche durch die Verfügungen von Capitel 6 der Generalacte bestimmt ist. Um die Bedingungen des Steuerwesens im Congobassin festzustellen, werden Verhandlungen zwischen den Signatarmächten der Generalacte der Berliner Conferenz eröffnet werden.

* Der „Times“ wird aus Zanzibar amtlich angezeigt, daß die Witu-Gesellschaft gerichtlich liquidire. — Der gesetzgebende Rath von Natal nahm einen Antrag an, wonach die Königin Victoria ersucht werden soll, Natal eine parlamentarische Regierung zu gewähren.

* Der englische Staatssecretair des Innern Matthews erklärte, die Regierung könne die Forderung der Polizeimannschaften auf eine Pension von zwei Dritteln des Gehalts nach 25jähriger Dienstzeit nicht bewilligen, sondern nur drei Fünftel. Meetings der Polizisten seien unzulässig.

* Einem amtlichen Ausweise der in Spanien an der Cholera bis zum 24. d. M. erkrankten und gestorbenen Personen entnehmen wir, daß die Zahl der Choleratodesfälle 32 (!), der Erkrankungen 194 betrug. Wenn nun auch mittlerweile vereinzelte Neuerkrankungen bezw. Sterbefälle hinzugetreten sind, so erleidet doch der Eindruck des Gesammttableaus dadurch keinerlei Aenderung, vielmehr liefern vorstehende Ziffern die exacte Unterlage der Auffassung des relativ harmlosen Wesens der diesjährigen Epidemie. Die Ortschaft Puebla de Rugat erscheint in der Liste mit 144 Erkrankungs- und 3 Todesfällen als der Mittel- und Ausstrahlungspunct der Seuche; bei der Verbreitung, von da sinkt aber die Zahl der Erkrankungsfälle in einem gewaltigen Sprunge auf 17 (Montichelvo) und 10 (Gandia) herab, um in allen übrigen ergriffenen Ortschaften sich zwischen der natürlichen Minimalgrenze 1 und der Maximalgrenze 4 zu bewegen. Hiermit dürfte die Seuche sich zur Genüge als eine an eine bestimmte Oertlichkeit gebundene, über deren Bezirk hinaus die Krankheitskeime ihre Ansteckungsfähigkeit rasch und dauernd einbüßen, charakterisiren, deren allmäliges gänzliches Erlöschen, im Fall keine neuerlichen erschwerenden Momente — Neueinschleppung oder bösartige Degenerirung — hinzutreten, wohl mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden kann.

* Es ist schon telegraphisch gemeldet worden, daß Prinz Ferdinand von Bulgarien das Todesurtheil Panitza's bestätigt hat. Wie heute gemeldet wird, hat er damit das Gegentheil von dem gethan, was die öffentliche Meinung von ihm erwartete. Bekanntlich hatte der Gerichtshof selbst die Umwandlung der Todesstrafe in fünfzehn Jahre Gefängniß beantragt. Ohne Zweifel ist Stambulow hinter diesem Entschlusse zu suchen und es ist wohl auch nicht ungerechtfertigt, die Reise des Prinzen nach Carlsbad mit der Ablehnung der Begnadigung in Zusammenhang zu bringen. Das Todesurtheil wurde am Sonnabend Vormittag im Militairlager bei Sofia in Anwesenheit der Truppen und des Procurators Markoff vollstreckt. Panitza starb vollkommen gefaßt mit den Worten: „Es lebe Bulgarien!“ Der Leichnam wurde der Frau Panitza's zur Bestattung übergeben.

* Aus Kairo berichtet der „Newyork Herald“, daß Osman Digma auf Befehl des Mahdi Tokar verlassen habe, um sich mit beträchtlichen Streitkräften nordwärts zu wenden. Die Nachricht, welche übrigens noch der Bestätigung bedarf, würde auf eine Erneuerung der Cernirung Suakim's auf der Landseite hinweisen.

* Trotz der Schuldenconversion wird übrigens in Egypten die Steuerschraube an anderer Stelle wieder fester angezogen. Am Dienstag fand, laut „Times“-Meldung, ein Ministerrath im Kas-el-Teen-Palast unter dem Vorsitz des Khedive statt. Es wurde beschlossen, den Tabakbau in ganz Egypten zu verbieten und vom 1. Juli an den Zoll auf ausländischen Tabak von 14 Piastern auf 20 Piaster pro Kilo zu erhöhen.

Nordische Kaiserreise.

* Helsingör, 28. Juni. Das deutsche Geschwader ging Nachmittags 3¾ Uhr auf der hiesigen Rhede vor Anker. Der „Danebrog“, an dessen Bord sich der König, der Kronprinz, die Prinzen Christian, Waldemar und Karl befanden, war Se. Maj. dem Kaiser entgegengedampft und lief kurz nach 4 Uhr hier ein. Se. Maj. der Kaiser begab sich unter dem Salut der Kanonen und den Hochrufen der zahlreich auf der Rhede versammelten Menge von dem Panzerschiff „Kaiser“ ans Land und wurde an der Landungsbrücke von dem König, den Prinzen und den Spitzen der Civil- und Militairbehörden begrüßt. Se. Majestät schritt unter den Klängen des Fahnenmarsches die aufgestellte Ehrenwache ab und begrüßte sodann die von dem König vorgestellten Officiere und andere hohe Persönlichkeiten, darunter auch den Staatsrath Thigens, der jüngst als dänischer Delegirter der Berliner Conferenz beiwohnte. Nach kurzem Aufenthalte fuhren die beiden Majestäten in einem Wagen, der Kronprinz und Se. k. Hoheit der Prinz Heinrich von Preußen in einem zweiten Wagen durch die flaggengeschmückte Stadt nach dem Bahnhofe, woselbst die Reise mittels Extrazuges nach Fredensborg angetreten wurde. Der Weg nach dem Bahnhofe war von einer großen Menschenmenge angefüllt, welche enthusiastische Huldigungen darbrachte.

— Fredensborg, 28. Juni. Se. Majestät der Kaiser traf um 5 Uhr hier ein und wurde an der Treppe des Schlosses von der Königin, der Kronprinzessin, der Prinzessin Waldemar und der Erbprinzessin-Wittwe Elisabeth von Anhalt empfangen. Um 7 Uhr findet im Schlosse Tafel statt. Die Stadt ist reich mit Flaggen geschmückt. (Wiederholt.)

* Fredensborg, 28. Juni. Bei der Tafel zu Ehren Sr. Majestät des Kaisers hatte Allerhöchstderselbe zwischen der Königin von Dänemark und der Kronprinzessin Platz genommen, während Se. königl. Hoheit Prinz Heinrich zur Seite der Kronprinzessin und der König von Dänemark zur Seite seiner Gemahlin saß. Der König brachte den Toast auf Se. Majestät den Kaiser und Ihre Majestät die Kaiserin und das ganze kaiserliche Haus aus. Sodann spielte die Capelle das „Heil Dir im Siegerkranz“, welches stehend angehört wurde. Hierauf erwiderte Se. Majestät der Kaiser, es sei Ihm eine wahre Freude, die Majestäten begrüßen zu können. Er trinke auf das Wohl Ihrer Majestäten und des königl. Hauses; Gott behüte den König und die Königin noch viele Jahre!

* Kopenhagen, 28. Juni. Von den hiesigen Blättern, welche allseitig in warmen und sympathischen Artikeln den deutschen Kaiser auf dänischem Boden willkommen heißen, bemerkt die „Börsenzeitung“, der Kaiser habe seit seinem letzten Besuche in Dänemark eine Arbeitsfähigkeit und eine Fülle von Ideen an den Tag gelegt, die ihn mit den größten Herrschern der Geschichte auf die gleiche Höhe stellten. Nach Jahrhunderten noch werde den Besuchern des Fredensborger Schlosses das Zimmer gezeigt werden, welches der große deutsche Kaiser bewohnt habe. Das nationalliberale „Dagbladet“ hebt hervor, der von dem jugendlichen deutschen Kaiser bereits dargelegte ehrliche Willen, das Glück seines Volkes zu fördern, und sein ideales Streben hätten für seine erlauchte Person große Sympathie erweckt, welche ihm überall einen warmen und herzlichen Empfang bereite.

* Christiania, 28. Juni. Nach dem vorläufig festgestellten Programm wird die Ankunft Sr. Majestät des deutschen Kaisers am Dienstag, den 1. Juli, Abends 6 Uhr erfolgen. Der König von Schweden und Norwegen begiebt sich zur Begrüßung Sr. Majestät des Kaisers an Bord der „Hohenzollern“, kehrt sodann zur Landungstreppe zurück, woselbst die Landung Sr. Majestät des Kaisers und der Empfang an dem zu diesem Zwecke besonders errichteten Pavillon durch die Spitzen der Civilbehörden und die Generalität erfolgt. Nach Besichtigung der Ehrenwache begiebt sich Se. Majestät der Kaiser in sechsspännigem Wagen mit Vorreiter nach dem königlichen Schlosse. Hierselbst wird Se. Majestät der Kaiser von der Königin von Schweden und Norwegen, sowie durch die Hofchargen begrüßt. Die Garde stellt die Ehrenwache; im Innern des Schlosses und an den Treppen bilden die Cadetten Spalier. Alsdann findet Familiendiner statt, das Gefolge speist an der Marschalltafel. Am Mittwoch ist ein Ausflug nach Frognersaeter festgesetzt, woselbst das Déjeuner eingenommen wird. Das Stadtoberhaupt wird Se. Majestät in einer Ansprache begrüßen und darin um die Genehmigung bitten, den Weg, welchen Se. Majestät später von Frognersaeter nach Holmenkollen zurücklegen wird, „Kaiser Wilhelms-Weg“ nennen zu dürfen. Abends findet Galatafel statt.

* Christiania, 28. Juni. Die hier ansässigen Deutschen werden Sr. Majestät dem Kaiser außer einem kostbaren Blumenstrauß ein werthvolles Album mit photographischen Ansichten von Christiania überreichen. Das Album ist mit Filigran-Beschlägen von norwegischem Silber geziert und weist die Wappen Norwegens, Christianias und den kaiserlichen Namenszug auf. Das Geschenk ist ein Meisterstück norwegischer Filigranarbeit.

Neues Theater.

Leipzig, 29. Juni. Im neuen Hause setzte gestern Abend Herr Büller sein Gastspiel als Korkwaarenfabrikant Perlemich in der Berliner Posse: „Die junge Garde“ fort. Er spielte diesen jovialen Wohlthäter en gros mit gutem Humor und exercirte in dem militairischen Ensemble, dem Ende des zweiten Actes, gleich einem, der von der Pike auf gedient hat. Warum er aber diese Rolle seinem Gastspielcyclus einverleibt hat, das können wir nicht recht begreifen. Die Rolle ist doch im Grunde genommen recht nichtssagend und bietet selbst Büller, der doch niemals verlegen ist, wenig Handhaben zur Entfaltung seiner vis comica. Oder wollte er nur zur Wiedererweckung der Jakobson'schen Posse die hilfreiche Hand bieten? Wir hätten ihm diese Handreichung gern geschenkt, denn unseres Erachtens lag gar keine Veranlassung vor, „Die junge Garde“ wieder mobil zu machen. Die Posse hat einzelne flott geschriebene komische Scenen, die sich freilich nur wie Oasen in der Wüste ausnehmen, im Ganzen ist sie aber so herzlich langweilig,